



Der Amtschef

Bayernsches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst  
80327 München

Sammelanschriften  
An alle staatlichen Hochschulen

Universität Regensburg
Eing. 02. Jan. 2018
Tgb.Nr. .... Bell. ....

1127-02

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
X.3-H2434.2.4/3/356

München, 20.12.2017  
Telefon: 089 2186 2674  
Name: Frau Scheuerecker

## Weiterentwicklung der Akkreditierung

Anlagen (nur per E-Mail):

- 1. Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen“ (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) in der von den Regierungschefinnen und -chefs der Länder unterzeichneten Fassung**
- 2. Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 bis 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag in der von der Konferenz der Kultusminister der Länder am 07.12.2017 beschlossenen Fassung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem 1. Januar 2018 steht die Neuordnung des Akkreditierungssystems an.

Infolge des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Februar 2016 haben sich die Länder in anliegendem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (StV) über ein gemeinsames Akkreditierungssystem verständigt. Mit dem Staatsvertrag wurden zum einen die Monita des Bundesverfassungsgerichts behoben, zum anderen wurde das System auf Basis der seit 2005 gewonnenen Erfahrungen modifiziert.

Der Bayerische Landtag hat dem Staatsvertrag am 07. Dezember 2017 mit den Stimmen aller Fraktionen zugestimmt, die Veröffentlichung im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl) steht unmittelbar bevor. Alle 16 Länder haben den Staatsvertrag inzwischen ratifiziert, so dass mit einem Inkrafttreten zum 01. Januar 2018 zu rechnen ist.

Zur Ausfüllung der im Staatsvertrag getroffenen Regelungen sind von den Ländern gleichlautende Rechtsverordnungen zu erlassen, die zeitgleich mit dem Staatsvertrag in Kraft treten müssen. Hierzu wurde in der 360. Kultusministerkonferenz am 07. Dezember 2017 die anliegende Musterrechtsverordnung (MRV) beschlossen.

**Das Staatsministerium beabsichtigt die MRV zeitnah als entsprechende Landesverordnung rückwirkend zum 1. Januar 2018 zu erlassen.**

**Mit der Neuordnung ergeben sich für die Hochschulen Änderungen insbesondere hinsichtlich**

1. des Verfahrens (insbesondere §§ 22 ff MRV):

Die Akkreditierungsentscheidung wird künftig auf Antrag der Hochschule durch den Akkreditierungsrat als Verwaltungsakt getroffen (§ 22 MRV). Hierdurch soll eine konsistente Entscheidungspraxis erreicht werden.

Grundlage der Entscheidung ist ein Akkreditierungsbericht, der aus einem Prüfbericht zu den formalen Kriterien und einem Gutachten über die fachlich- inhaltlichen Kriterien besteht (§§ 22 f MRV). Diese Aufteilung dient der Verfahrensökonomie, indem das Gutachtergremium von der Prüfung der formalen Kriterien entlastet wird.

Mit der Erstellung des Akkreditierungsberichts ist durch die Hochschule auf privatrechtlicher Basis eine beim Akkreditierungsrat zugelassene Agentur zu beauftragen (§ 24 MRV), die den Prüfbericht zu den formalen Kriterien erstellt und für das Gutachten über die fachlich-inhaltlichen Kriterien ein entsprechendes Gremium einsetzt. Eine Ausnahme vom Agenturzwang besteht nur bei alternativen Verfahren (Teil 6 MRV).

Die Zulassung der Agenturen durch den Akkreditierungsrat erfolgt auf Grundlage einer Zuverlässigkeitsprüfung; bei Agenturen, die beim European Quality Assurance Register for Higher Education (EQAR) registriert sind, wird die Zuverlässigkeit widerlegbar vermutet (Art. 5 Abs. 3 Nr. 5 StV).

2. der Anzeigepflicht bei wesentlichen Änderungen (§ 28 MRV)

Diese besteht zukünftig gegenüber dem Akkreditierungsrat, der auch darüber entscheidet, ob die wesentliche Änderung noch von der bestehenden Akkreditierung umfasst ist. Der Akkreditierungsrat kann die Akkreditierungsentscheidung dabei ggf. den neuen Gegebenheiten anpassen, z.B. durch Erteilung einer Auflage oder Widerruf. Es handelt sich insofern um einen feststellenden Verwaltungsakt, der durch die Hochschule isoliert angefochten werden kann.

3. des Geltungszeitraums der Akkreditierung (§ 26 MRV):

Dieser wurde für Programm- und System- sowie erstmalige und Re-Akkreditierung einheitlich auf acht Jahre festgelegt. Dies ist ein wesentlicher Beitrag zur Reduzierung von Aufwand und Kosten für die Hochschulen.

4. der Verlängerung des Geltungszeitraum einer Programmakkreditierung (§ 26 Abs. 3 MRV):

Diese ist künftig möglich

- wie bisher bei Einstellung des Studiengangs für bei Ablauf des Geltungszeitraums der Akkreditierung noch eingeschriebene Studierende (Satz 1).
- neu bei nachweislicher Vorbereitung eines Antrags auf eine Bündel- oder Systemakkreditierung, in die der Studiengang einbezogen ist (bis zu zwei Jahre; Satz 2) und
- neu bei Antragstellung auf eine Bündel- oder Systemakkreditierung für Studiengänge, deren Akkreditierung während des Verfahrens endet (Dauer des Verfahrens zzgl. ein Jahr; Satz 3).



Hierdurch soll den Hochschulen der Übergang von der Programm- in die Systemakkreditierung weiter erleichtert werden.

5. der Antragsvoraussetzungen für Reakkreditierungen (§23 MRV):

Hier ist zur Entlastung der Hochschulen bei einem Antrag auf Systemreakkreditierung eine Zwischenevaluation nicht mehr erforderlich; es genügt der Nachweis, dass grundsätzlich alle Bachelor- und Masterstudiengänge das Qualitätsmanagementsystem mindestens einmal durchlaufen haben.

Im Staatsvertrag werden Regelungen für den Übergang getroffen (Art. 16 StV), auf weitere Übergangsregelungen auf Verordnungsebene wird verzichtet. **Für die Hochschulen bedeutet dies, dass**

1. **bei vor dem 1. Januar 2018 begonnen (= „sobald die Hochschule einen Vertrag über die Vornahme [...] mit der Agentur geschlossen hat“)** Verfahren die bisherigen Regelungen gelten (Art. 16 Abs. 1 StV), einschließlich der Regelungen zur Erfüllung von Auflagen oder zur Anzeige von wesentlichen Änderungen (Nachweis, Anzeige jeweils gegenüber der für das Verfahren verantwortlichen Agentur) und zum Geltungszeitraum (Programm(re)akkreditierung: fünf (sieben) Jahre; System(re)akkreditierung: sechs (acht) Jahre).
2. **für alle Akkreditierungsverfahren, die nicht vor dem 1. Januar 2018 begonnen wurden, ausschließlich die Regelungen der o.g. Verordnung Anwendung finden.** Dies gilt bei Reakkreditierungsverfahren insbesondere für
  - die Möglichkeit der Verlängerung des Geltungszeitraums einer Programmakkreditierung (§ 26 Abs. 3 MRV; s.o.). **Dabei entfällt die bisherige Möglichkeit, den Geltungszeitraum einer Akkreditierung zu verlängern, weil ein Reakkreditierungsgutachten nicht rechtzeitig fertiggestellt ist.**

- die Antragsvoraussetzungen (§ 23 MRV; s.o.).

Die Hochschulen werden um Kenntnisnahme und Beachtung gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Peter Müller

Ministerialdirektor